



Lakers Sport AG

## Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 23-24/24575/7

---

- 1) **Betrifft:** Meisterschaftsspiel National League  
Lausanne HC (LN) - SC Rapperswil-Jona Lakers vom 08.12.2023
- 2) **Fehlbarer Club:** Lakers Sport AG
- 3) **Fehlbarer Spieler:** Frk Martin (343174)
- 4) **Sachverhalt:**
- Bei 19:06 traf der Beschuldigte seinen Gegenspieler mit dem Schlittschuh im Kopf- Halsbereich. Die Aktion wurde auf dem Eis nicht bestraft.
  - Der LHC hat form- und fristgerecht einen Clubrequest eingereicht. Der PSO hat form- und fristgerecht einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens gestellt. Er qualifizierte die Aktion als Kicking, ordnete die Aktion in die Kategorie III ein und beantragte 5 oder mehr Spielsperren.
  - Der ER eröffnete in der Folge ein ordentliches Verfahren wegen Kicking und sprach eine provisorische Spielsperre aus. Es kann auf die Eröffnungsverfügung verwiesen werden.
  - Die Beschuldigten reichten innert Frist eine ausführliche Stellungnahme ein. Sie führen zusammenfassend aus, dass kein absichtlicher Kick gegen den Kopf vorliege. Der Beschuldigte habe mit einer Drehbewegung versucht, nicht auf die Spielerbank zu fallen und seine Füsse wieder auf das Eis stellen wollen. Er habe zudem die Scheibe angeschaut und nicht auf Pilut geachtet. Der Beschuldigte sei froh, dass sich Pilut nicht verletzt habe, er habe sich bei diesem noch entschuldigt. Pilut habe den Beschuldigten nicht über die Bande stossen müssen. Er hätte sich zudem lieber dem Spiel zu wenden sollen, dann wäre es gar nicht zum Kontakt gekommen. Sie würden die Aktion als Kategorie I taxieren.
- Auch der LHC reichte eine Stellungnahme ein, in welcher sie zusammengefasst ausführen, dass die Einschätzung des PSO zutreffend sei. Der Schwung des Beins und der anschließende Tritt des Schlittschuhs sei erst erfolgt, als Frk sein Gleichgewicht wiedererlangt habe und nicht mehr in Gefahr war, umzukippen. Auch sein Schlittschuh sei in einer völlig ungewöhnlichen Geste angehoben, da sein Bein abgewinkelt war. Die Kufe sei in den Halsbereich getragen worden, was Lawrence Pilut gefährdet habe. Er habe eine leichte Platzwunde an der Wange durch den Kontakt mit dem Schlittschuh erlitten. Die Spieler müssten sich bewusst sein, dass Schlittschuhe gefährlich Gegenstände seien und es werde von Ihnen erwartet, dass sie ihre Aktionen jederzeit kontrollieren, um zu vermeiden, dass ein Gegner absichtlich verletzt werde. Frk habe wissen müssen, dass seine Aktion gefährlich sei. Er habe das erhebliche Verletzungsrisiko zumindest in Kauf genommen.
- Betreffend Stellungnahmen kann auf die Akten verwiesen werden; auf die Ausführungen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

- 5) Begründung:** In der Sache selbst ist Folgendes festzuhalten:
1. Lausannes Pilut trägt die Scheibe zur gegnerischen blauen Linie und dumpft sie. Der Beschuldigte kommt mit viel Tempo angefahren und will Pilut checken. Da Pilut abbremst und ausweicht, trifft ihn der Beschuldigte nicht und fährt in die Bande rein. Aufgrund seines Schwungs hängt er mit dem Oberkörper über die Bande und droht auf die Spielerbank der Lakers zu fallen. Pilut versetzt ihm dazu noch einen Stoss in den unteren Rücken. Das rechte Bein des Beschuldigten geht hoch in die Luft. Mit dem linken Bein stösst er nach oben hoch in die Luft. Dann dreht er sich nach rechts über die Bandenkante und kickt mit dem rechten Bein auf Kopfhöhe rechts in Richtung Pilut aus. Er trifft mit dem Schlittschuhschuh Pilut im Gesicht.
  2. IIHF Rule 49 Kicking, lautet wie folgt: " *The action of a Player deliberately using their skate(s) with a kicking motion to propel the puck or to make contact with an opponent.*" Diese Regel ist ohne Zweifel verletzt worden.
  3. Der PSO beurteilt die Aktion als "Kategorie 3, 5 oder mehr Spielsperren", weil: Frk swings/kicks his leg widely backwards, Contact is made to the head/neck area of his opponent, Action as such cannot be tolerated.
  4. Die Strafe bestimmt sich nach den objektiven Umständen und dem Verschulden. Bezüglich des möglichen Strafrahmens kann auf Ziff. 6 und bezüglich der Strafzumessung bei CTH auf Ziff. 7 der Praxisrichtlinien verwiesen werden. In Kategorie I fallen demnach Fouls, welche unabsichtlich, mit leichter Fahrlässigkeit oder geringer Wucht erfolgen. Checks, welche bewusst ausgeführt werden, eine erhebliche Rücksichtslosigkeit beinhalten, eine erhebliche Wucht beinhalten oder sonst wie als überdurchschnittlich gefährlich beurteilt werden müssen oder weitere Qualifikationsmerkmale beinhalten, fallen mindestens in Kategorie II mit 2 – 4 Spielsperren. Häufen sich die Qualifikationsmerkmale oder liegt gar Vorsatz vor, ist der Check in die Kategorie III (5 oder mehr Spielsperren) einzuordnen.
  5. Kicking ist im Eishockeysport verpönt. Ein Kick mit der scharfen Schlittschuhkufe ist extrem gefährlich und kann, wie wir in England gesehen haben, sogar zu lebensgefährlichen Verletzungen führen, wenn ein ungeschütztes Körperteil getroffen wird.
  6. Die Kickbewegungen des Beschuldigten sind unnatürlich. Es ist verständlich, dass er versucht sein Gleichgewicht nicht zu verlieren bzw. wieder aufs Eis zu gelangen. Allerdings machen Kickbewegungen in die Luft/nach oben in diesem Zusammenhang keinen Sinn. Wenn, dann müsste der Beschuldigte nach unten kicken, damit er wie ein Pendel den Oberkörper nach oben bekommt und von der Horizontalen in die Vertikalen gedreht wird. Vorliegend wird der Beschuldigte aber von der Spielerbank aus zusätzlich noch von seinem Mitspieler #18 gestützt. Dieser hilft ihm, wieder zurück aufs Eis zu kommen. Dies verdeutlicht, dass für den Beschuldigten gar nie das Risiko bestand vollständig über die Bande zu fallen, wodurch das Strampeln mit den Schlittschuhen zusätzlich überflüssig war. Zudem weiss der Beschuldigte, dass sich Pilut, von ihm gesehen, auf der rechten Seite befindet, er spürt ja auch dessen Hände auf seinem Körper.
  7. Dem Beschuldigten kann nicht unterstellt werden, seinen Gegenspieler absichtlich ins Gesicht gekickt zu haben. Allerdings nimmt er mit einer seitlichen Kickbewegung auf Kopfhöhe in Kauf, dass er seinen Gegenspieler eben doch am Kopf oder Halsbereich trifft – was dann auch tatsächlich passiert ist. Er hat damit seinen Gegenspieler erheblich gefährdet. Kategorie I scheidet damit aus.
  8. Vorliegend stellt sich die Frage, ob aufgrund der Gefährlichkeit der Aktion Kategorie III anwendbar ist. Wie bereits ausgeführt, ist Kicking generell verpönt. Ein Kicking auf Kopf- oder Halshöhe ist absolut inakzeptabel. Der ER teilt die Auffassung des PSO und auch des Clubs des gefaulten Spielers und qualifiziert das Foul in Kategorie III.
  9. Innerhalb der Kategorie III ist von einer Strafe am unteren Rand des Strafrahmens auszugehen. Der Beschuldigte hat sich bei seinem Gegenspieler entschuldigt. Ein direkter Vorsatz kann ihm nicht unterstellt werden. Es ist auch zutreffend, dass es für Pilut keinen Grund gegeben hat, den Beschuldigten noch weiter über die Bande zu stossen. Allerdings nahm der Beschuldigte mit seinem Kick auf Kopfhöhe und gegen Pilut eine potentiell sehr hohe Gefährdung in Kauf. Dass der Beschuldigte nicht gewusst habe, wo sich Pilut befinde, ist nicht nachvollziehbar. Er sah Pilut, den er beim Check verfehlt hatte und spürte auch dessen Hände, die ihn über die Bande stossen wollten.
  10. Der ER hält summa summarum fünf Spielsperren als tat- und schuldangemessen. Zusätzlich ist praxisgemäss eine Busse auszusprechen, welche auf der Grundbusse für eine Matchstrafe gemäss Bussentarif (8c) beruht (CHF 2'260.00, höchster NL Tarif) und für jede zusätzliche Sperre um 50 % zu erhöhen ist. Gesamthaft ist damit eine Busse von CHF 6'780.00 auszusprechen.

- 6) Entscheid:**
1. Der Beschuldigte wird für 5 Spiele gesperrt. Eine Sperre hat er bereits verbüsst.
  2. Die Beschuldigten haben eine Busse in der Höhe von CHF 6'780.00 zu bezahlen.
  3. Die Verfahrenskosten, ausmachend CHF 880.00, werden den Beschuldigten auferlegt.


<b>7) Kosten:</b>	Verfahrenskosten	CHF 880.00
	Schreib- und Zustellgebühren	CHF 0.00
	<b>Total</b>	<b>CHF 880.00</b>

- 8) Zahlung:** Der Betrag von **CHF 7'660.00** wird Ihnen durch die SIHF separat in Rechnung gestellt.

- 9) Rechtsmittel:** Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 61 Rechtspflegereglement innert 5 Tagen an das Verbandssportgericht des SIHF, c/o Swiss Ice Hockey Federation, Postfach, 8152 Glattbrugg (per Einschreiben oder per E-Mail an [vsg@sihf.ch](mailto:vsg@sihf.ch)), Berufung eingereicht werden. Die Berufung hat nebst Beilage des vorliegenden Entscheides einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Datum:** 14. Dezember 2023

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport



Karl Knopf  
Einzelrichter Safety

[judge@sihf.ch](mailto:judge@sihf.ch)